

Kleine Anfrage
des Abg. Florian Wahl SPD
und
Antwort
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

**Entwicklung der Zahl der Waffenbesitzkarten im Landkreis
Böblingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele gültige Waffenbesitzkarten wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils registriert?
2. Wie viele Waffen sind aktuell auf diese Waffenbesitzkarten im Landkreis eingetragen?
3. Wie verteilen sich die Waffenbesitzkarten im Landkreis Böblingen auf einzelne Personengruppen (zum Beispiel Sportschützen, Jäger, Sammler)?
4. Wie ist die demographische Struktur der Waffenbesitzkarteninhaber im Landkreis Böblingen (bitte nach Altersgruppen und Geschlecht aufschlüsseln)?
5. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte wurden im Landkreis Böblingen seit 2020 beantragt und erteilt (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?
6. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte wurden im Landkreis Böblingen seit 2020 abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?
7. Wie oft wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 Kontrollen zur Überprüfung der waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten durchgeführt und mit welchen Ergebnissen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?
8. In wie vielen Fällen kam es im genannten Zeitraum zu Verstößen gegen waffenrechtliche Vorschriften im Landkreis Böblingen?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob im Landkreis Böblingen Waffenbesitzkarteninhaber im Zusammenhang mit Extremismus, Reichsbürgerbewegung oder anderen sicherheitsrelevanten Hintergründen auffällig geworden sind?

17.11.2025

Wahl SPD

Begründung

Für die öffentliche Debatte über Sicherheit, Verantwortung und mögliche Risiken ist es wichtig, ein klares Bild der Entwicklung der Zahl der Waffenbesitzkarten im Landkreis Böblingen zu gewinnen. Aus diesem Grund soll die Kleine Anfrage die aktuelle Lage im Landkreis Böblingen transparent machen.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-583/23/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele gültige Waffenbesitzkarten wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils registriert?*

Zu 1.:

Hierzu wurden die Waffenbehörden des Landkreises Böblingen abgefragt. Die mitgeteilten Zahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Stichtag	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.10.2025
Anzahl gültige Waffenbesitzkarten	7 144	7 098	7 187	7 030	6 916	6 831	6 847

2. *Wie viele Waffen sind aktuell auf diese Waffenbesitzkarten im Landkreis eingetragen?*

Zu 2.:

Hierzu wurden ebenfalls die Waffenbehörden des Landkreises Böblingen abgefragt. Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Oktober 2025 im Landkreis Böblingen rund 22 800 Waffen auf die gültigen Waffenbesitzkarten registriert.

3. *Wie verteilen sich die Waffenbesitzkarten im Landkreis Böblingen auf einzelne Personengruppen (zum Beispiel Sportschützen, Jäger, Sammler)?*

4. *Wie ist die demographische Struktur der Waffenbesitzkarteninhaber im Landkreis Böblingen (bitte nach Altersgruppen und Geschlecht aufschlüsseln)?*

5. *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte wurden im Landkreis Böblingen seit 2020 beantragt und erteilt (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?*

6. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte wurden im Landkreis Böblingen seit 2020 abgelehnt und aus welchen Gründen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?

Zu 3. bis 6.:

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Waffenbehörden besteht dort technisch nicht die Möglichkeit, Informationen im Sinne der Fragestellungen aus dem dort verwendeten Fachverfahren auszuwerten. Es werden diesbezüglich bei den betreffenden Waffenbehörden auch keine Statistiken geführt. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. Wie oft wurden im Landkreis Böblingen in den Jahren 2020 bis 2025 Kontrollen zur Überprüfung der waffenrechtlichen Aufbewahrungspflichten durchgeführt und mit welchen Ergebnissen (bitte nach Jahr aufgeschlüsselt)?

8. In wie vielen Fällen kam es im genannten Zeitraum zu Verstößen gegen waffenrechtliche Vorschriften im Landkreis Böblingen?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durch die Waffenbehörden des Landkreises Böblingen mitgeteilten Zahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Kontrollen	343	218	579	726	495
Anzahl Beanstandungen	9	5	7	13	3

Die Zahlen für das Jahr 2025 liegen dem Innenministerium noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass während der Coronapandemie aufgrund der damaligen Umstände weniger Kontrollen erfolgten.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob im Landkreis Böblingen Waffenbesitzkarteninhaber im Zusammenhang mit Extremismus, Reichsbürgerbewegung oder anderen sicherheitsrelevanten Hintergründen auffällig geworden sind?

Zu 9.:

Nach Mitteilung der Waffenbehörden waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 fünf Personen aus dem Landkreis Böblingen im Besitz einer Waffenbesitzkarte, zu denen entsprechende Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz vorliegen.

Bei der Entwaffnung von Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

Die Erkenntnisschwelle für die Einstufung und Speicherung einer Person durch das LfV als extremistisch im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) ist niedriger als die Erkenntnisschwelle für die Annahme ihrer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Für erstere Einstufung genügen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen

auch nach der geltenden Rechtsprechung erst angenommen werden, wenn u. a. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln gesicherte verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv verfolgt oder Mitglied in einer Vereinigung ist, die derartige Bestrebungen verfolgt.

So kann es im Einzelfall möglich sein, dass beim Verfassungsschutz gespeicherte Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen nicht ausreichend sind, um auch eine Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne zu begründen. Hinzu kommt, dass auch waffenrechtlich relevante Personen mitgezählt werden, zu denen ausschließlich eingestufte und somit nicht offen gerichtsverwertbare Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorliegen.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen